

85. Vertrag über die Befriedigung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wegen ihrer unverbindlichen, aus Börsentermingeschäften herrührenden Forderungen. Ist der Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile der Gesellschaft ein Dritter, mit dem ein solcher Vertrag wirksam geschlossen werden kann?

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846) § 13.

Börsengesetz vom 8./27. Mai 1908 (RGBl. S. 182, 215) § 59.

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. Oktober 1914 i. S. 2. (Wekl.) w. Gesellsch. m. b. H. J. R. (Kl.). Rep. III. 127/14.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Geschäftsführer der Klägerin, K. K., und dessen Bruder, ihr Prokurist F. K., hatten mit dem Bankgeschäft St. & Co., Gesellsch. m. b. H., Börsentermingeschäfte abgeschlossen, bei denen sie erhebliche Verluste erlitten. Sie gehörten nicht zu den in § 53 des Börsengesetzes bezeichneten Personen; die Geschäfte waren also nicht verbindlich. Sie bezahlten jedoch einen Teil dieser unverbindlichen Schulden und gaben für andere Wechsel, die sie mit dem Akzente der bei den Geschäften nicht beteiligten Klägerin versahen. Später

aber stellten sie der Firma St. & Co. die Erhebung des Differenz- einwandes in Aussicht. Es kam darauf zu Verhandlungen zwischen den Brüdern R. und dem Beklagten, dem damals sämtliche Geschäfts- anteile der Firma St. & Co. gehörten. Die Brüder R. verein- barten für ihre Person und zugleich als Vertreter der Klägerin mit dem Beklagten, daß dieser ihnen ein Darlehen von 120000 M in der Weise gewähre, daß er die von den Brüdern R. und der Klägerin aus Anlaß der Geschäftsverbindung mit St. & Co. ein- gegangenen Wechselverbindlichkeiten tilge; die Rückzahlung des Dar- lehens sollte in bestimmten Raten, über deren Beträge Wechsel zu geben seien, erfolgen. Die Klägerin bezeichnet diese am 4. Februar 1912 getroffene Vereinbarung aus verschiedenen Gründen als un- verbindlich. Sie erhob Klage auf Feststellung, daß die Vereinbarung für sie nicht verbindlich sei, sowie auf Rückzahlung von 10000 M, die sie ihr zufolge an den Beklagten gezahlt hat. Das Landgericht sprach die beantragte Feststellung aus, wies aber die Klage auf Zahlung der 10000 M ab. Das Berufungsgericht änderte unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten dieses Urteil insofern zugunsten der Klägerin ab, als es den Beklagten auch zur Rück- zahlung von 5000 M, welche die Klägerin unter Vorbehalt gezahlt hatte, verurteilte. Auf die Revision des Beklagten wurde das Be- rufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Vereinbarung vom 4. Februar 1912 gemäß § 59 des Börsengesetzes für unverbindlich erachtet. Es nimmt an, daß vor dem Abschlusse dieses Vertrages eine verbindliche Verpflichtung ebensowenig der Klägerin wie der Brüder R. bestanden habe; insbesondere sei auch durch die Hingabe der von der Klägerin gezeichneten Wechsel an der Unverbindlichkeit der Forderungen, die aus Börsentermingeschäften der nicht termingeschäftsfähigen Brüder herrührten, nichts geändert. Die Parteien seien sich überdies beim Abschlusse des Vertrages vom 4. Februar 1912 dessen bewußt ge- wesen, daß eine verbindliche Verpflichtung bis dahin nicht bestanden habe. Der Zweck des Vertrages sei gewesen, den Terminseinwand wie die Einwendungen aus § 762 BGB. abzuschneiden. Aber auch durch diesen Vertrag und dessen Erfüllung seitens des Beklagten sei

an diesem Rechtszustande nichts geändert. Allerdings würde dadurch eine verbindliche Verpflichtung der Klägerin begründet worden sein, wenn es sich wirklich um ein mit einem anderen als dem Terminsgläubiger abgeschlossenes Rechtsgeschäft handelte. Dies aber sei nicht der Fall. Vom streng rechtlichen Standpunkt aus seien allerdings die Beklagte und die Firma St. & Co. verschiedene rechtliche Persönlichkeiten. In Wahrheit habe aber der Beklagte das Rechtsgebilde dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur als Strohmann und Deckadresse benutzt, um seine Geschäfte mit außerhalb der Börse stehenden Provinzbankiers und Privatleuten durchzuführen. Das Geschäftslokal der Gesellschaft habe sich in demselben Hause befunden wie die Wohnung des Beklagten, ihr Geschäftsführer sei von dem Beklagten als dem einzigen Gesellschafter rechtlich und tatsächlich völlig abhängig gewesen, der Beklagte habe in wichtigen Dingen die maßgebenden Anweisungen gegeben. Der Schwiegervater des Beklagten, Ru., an den die Wechsel weitergegeben seien, habe nur mit dem Beklagten, nicht mit dem Geschäftsführer der Gesellschaft verhandelt und abgerechnet. Ob getrennte Kassen, Buchführungen und Bilanzen vorlägen, sei unerheblich. Der Beklagte selbst sei der eigentliche Terminsgläubiger gewesen. Er habe den Vertrag, bei dem es sich nur um die Umwandlung einer Terminschuld in eine klagbare Darlehnschuld gehandelt habe, in der Absicht der Gesetzesumgehung geschlossen. Der Umwandlung sei daher nach § 134 BGB. die Wirksamkeit zu versagen.

Von dem, was die Revision hiergegen vorbringt, ist der Angriff begründet, daß das Berufungsgericht zu Unrecht den Beklagten als Terminsgläubiger, also trotz der Verschiedenheit der rechtlichen Persönlichkeit als identisch mit der Gesellsch. m. b. H. St. & Co. erachte. Das Berufungsgericht verkennt zwar nicht, daß es sich hier vom juristischen Standpunkt aus um zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten handelt, spricht aber dieser Tatsache mit Unrecht eine Bedeutung für die Beurteilung der Rechtsverbindlichkeit des Vertrags vom 4. Februar 1912 ab. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht trotz der Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand als gesonderte Rechtspersönlichkeit fort. Die Gläubiger der Gesellschaft sind nicht Gläubiger ihres alleinigen Gesellschafters; ihnen haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Ebensowenig sind die Gläu-

biger des Inhabers sämtlicher Geschäftsanteile Gläubiger der Gesellschaft; sie können ihre Befriedigung aus dem Vermögen der Gesellschaft nur dadurch erwirken, daß sie den Geschäftsanteil ihres Schuldners pfänden. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Sie ist daher auch fähig, Termingeschäfte mit andern in § 53 des Börsengesetzes bezeichneten Personen verbindlich abzuschließen; der Inhaber aller ihrer Anteile ist deshalb noch nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs und noch nicht termingeschäftsfähig. Der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf, wie das Reichsgericht RGZ. Bd. 68 S. 172 ausgesprochen hat, mit sich selbst auch dann nicht ein Rechtsgeschäft im Namen der Gesellschaft abschließen, wenn er alle Anteile in seiner Hand vereinigt. Das Vermögen der Gesellschaft und das ihres alleinigen Gesellschafters bleiben getrennt. Was der Gesellschafter aus seinem Vermögen in das der Gesellschaft gibt, ändert den Eigentümer. Darum sind die Leistungen, die der Beklagte seiner Behauptung nach an die Firma St. & Co. behufs Tilgung der Wechsel der Klägerin und der Brüder R. gemacht hat, und so auch die Verrechnung mit einer ihm gegen die Firma zustehenden Forderung Leistungen eines Dritten an den Terminsgläubiger. Die Einlösung der Wechsel durch den Beklagten ist die Erfüllung der Verpflichtung, welche der Beklagte als ein Dritter im Vertrage vom 4. Februar 1912 der Klägerin gegenüber übernommen hatte. Und ebenso sind die Leistungen, zu denen sich die Klägerin und die Brüder R. in dem Vertrage verpflichtet hatten, nicht dem Terminsgläubiger, sondern einem Dritten zugesagt. Dies folgt notwendig aus der Stellung der Gesellschaft als einer selbständigen rechtlichen Persönlichkeit. An dieser rechtlichen Auffassung kann auch das, was das Berufungsgericht über den Zweck der Gründung der Gesellschaft feststellt, nichts ändern. Vom Standpunkte dieser Auffassung aus ist aber der Vertrag vom 4. Februar 1912 rechtsverbindlich.

Auch aus § 134 BGB. kann nichts anderes hergeleitet werden. Das Gesetz verbietet Geschäfte in den zum Börsenterminhandel zugelassenen Wertpapieren überhaupt nicht, und ebensowenig verbietet es die in § 59 des Börsengesetzes bezeichneten Vereinbarungen, welche die Erfüllung von Terminschulden bezwecken. Es erklärt

diese Vereinbarungen, sofern nicht beide Teile zu den terminsfähigen Personen gehören, nur für unverbindlich. Wird die in der Vereinbarung festgesetzte Verbindlichkeit erfüllt, so kann das Geleistete nicht zurückgefordert werden: §§ 55, 59. Das Gesetz bezweckt durchaus nicht, die Erfüllung der Terminschuld zu verhindern. Es verstößt daher ein Rechtsgeschäft, das der Schuldner mit einem Dritten zum Zwecke der Erfüllung der Terminschuld abschließt, und gegen dessen Rechtsverbindlichkeit sonstige Bedenken nicht bestehen, in keiner Weise gegen den Zweck des Börsengesetzes; es enthält daher auch keine Umgehung eines gesetzlichen Verbots.“